

CVP Nidwalden

Fachgruppe Finanzdirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 22. Februar 2016

Vernehmlassung Teilrevision Finanzhaushaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann,
sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 wurden wir zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und reichen Ihnen innert Frist (26. Februar 2016) unsere nachfolgende Stellungnahme ein:

I. Ausgangslage und Vorschlag Regierungsrat

Der Regierungsrat sieht richtigerweise bei der Einlage und Entnahme von Reserven, insbesondere aufgrund besonderer Steuererträge Regelungsbedarf.

Er schlägt vor, die finanzpolitischen Reserven in Art. 54 Abs. 6 neu wie folgt zu definieren:

- Ziff. 1: Finanzpolitische Reserven, welche bei der Umwandlung aus kumulierten zusätzlichen Abschreibungen entstanden sind (**sog. strategische Reserven**);
- Ziff. 2: finanzpolitische Reserven, die als Konjunktur- und Ausgleichsreserve gebildet werden (**sog. Schwankungsreserven**).

In der sogenannten strategischen Reserve befinden sich aktuell ca. 184 Mio. Franken. Davon dürfen gemäss der aktuell geltenden Schuldenbremse gemäss Art. 25a kFHG jährlich mit max. 0.1 Steuerinheit d.h. 5 Mio. aufgelöst werden. Hier muss erwähnt werden, dass diese „Reserven“ bei der Einführung von HRM2 buchhalterisch entstanden und diese nicht durch effektive Einnahmen gebildet worden sind.

In den Schwankungsreserven befinden sich aktuell 37,9 Mio. Diese sind in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen gebildet worden (Vorfinanzierung Steuergesetzrevision, erwartete Ertragsausfälle SNB und unerwarteter Steuerertrag im Jahr 2015 von CHF 20 Mio.). Im heutigen Finanzhaushaltgesetz ist eine Entnahme nicht geregelt. Der Regierungsrat schlägt nun vor, dass Entnahmen aus diesen Schwankungsreserven in Zukunft ohne Begrenzung möglich sein soll (neu Art. 25a Abs. 2 kFHG).

II. Stellungnahme CVP

a. **Keine unbegrenzte Entnahme aus der Schwankungsreserve**

Die CVP Nidwalden befürwortet grundsätzlich eine klare Regelung der Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserven. Es macht Sinn, Schwankungen bei den Erträgen und Einnahmen durch einen Ausgleich aus gebildeten Reserven zu ermöglichen. Es darf aber nicht sein, dass sich die Regierung unbegrenzt aus diesen Reserven bedienen darf und damit Finanzpolitik aus kurzfristiger Sicht ermöglicht wird. Wir müssen Sorge tragen zu unserem Staatshaushalt und unserer gute finanzpolitische Ausgangslage nicht durch eine kurzfristige Optik aufgeben.

Darum wurde in Art. 25a Finanzhaushaltsgesetz die sogenannte Schuldenbremse eingeführt, so dass die Regierung ein nicht ausgeglichenes Budget bis maximal 0,1 Steuereinheiten glätten darf. Das Budget darf somit höchstens ein Minus von ca. 5 Mio. vorsehen. Ist der erwartete Verlust höher, muss das Parlament zwingend eine Steuererhöhung beschliessen. Mit der vorgesehenen unbegrenzten Möglichkeit, sich aus den Schwankungsreserven zu bedienen, könnte das Parlament das sinnvolle Instrument der **Schuldenbremse aushebeln**.

Die CVP fordert daher, dass auch die Entnahme aus der Schwankungsreserve klar begrenzt wird, um eine mittel- und langfristige Finanz- und Steuerpolitik zu gewährleisten. Ansonsten könnte z.B. der Landrat ein Defizit von 30 Mio. Franken einfach ignorieren bzw. dieses durch eine Plünderung der Schwankungsreserven glätten und auf eine Steuererhöhung verzichten. Wäre dann der Topf der Schwankungsreserven im nächsten Jahr leer, müsste ein Defizit von 30 Mio. im darauffolgenden Jahr mit einer Steuererhöhung um 0,6 Steuereinheiten ausgeglichen werden. Das muss bereits vom Gesetz her ausgeschlossen werden, um zukünftige unkluge politische Entscheide zu verhindern. Die Begrenzung der Entnahme kann verschieden geregelt werden; z.B. indem nur ein bestimmter Prozentsatz der Schwankungsreserven pro Jahr entnommen werden darf, durch eine Beschränkung auf max. 0,1 bis 0,2 Steuereinheiten oder indem die Entnahme in einem bestimmten maximalen Verhältnis zum erwarteten Nettosteuerertrag stehen darf. Der Regierungsrat wird somit aufgefordert, dem Parlament einen Vorschlag zur Begrenzung der Entnahme auszuarbeiten.

b. Schwankungen durch Entnahme aus den Schwankungsreserven ausgleichen

Die CVP ist des weiteren der Meinung, dass eine Entnahme aus der sog. strategischen Reserve gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 Finanzhaushaltsgesetz nicht möglich sein darf, solange Schwankungsreserven gemäss Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 Finanzhaushaltsgesetz vorhanden sind. Schwankungen im Budget sind immer zulasten der Schwankungsreserve auszugleichen, solange solche bestehen. Eine kumulative Entnahme aus beiden Reservetöpfen lehnen wir ab.

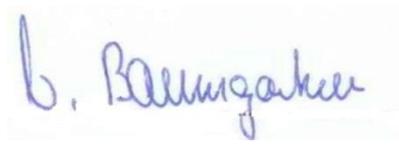
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Viktor Baumgartner
Präsident Fachgruppe